

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 89/07 B

L 8 R 1344/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 522/05 (SG Frankfurt (Oder))

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 30. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beordnung eines Notanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfah-
rens wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30.1.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Erstattung von Beiträgen für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 30.6.1990 sei durch § 210 Abs 3 Satz 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ausdrücklich ausgeschlossen. Die Erstattung der ab 1.7.1990 gezahlten Beiträge scheide aus, weil der Kläger zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei. Einen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Einkommens- oder Vermögenslosigkeit des Versicherten kenne das Gesetz nicht. Die gesetzliche Regelung sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.
- 2 Der Beschluss des LSG wurde dem Kläger am 1.2.2007 zugestellt. Mit persönlichem Schreiben vom 21.2.2007 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 23.2.2007 - hat der Kläger Rechtsmittel eingelegt und die Zulassung der Revision beantragt. Nach dem Hinweis des BSG (Schreiben vom 27.2.2007) auf die Vertretungspflicht gemäß § 166 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, hat der Kläger mit Schreiben vom 5.3.2007 ausgeführt, er habe bei mehreren Anwaltskanzleien vorgesprochen, aber keine Vertretungszusage erhalten. Mit weiteren Schreiben vom 13.3. und 30.3.2007 hat das BSG den Kläger auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Wiedereinsetzungsantrag im Hinblick auf die abgelaufene Beschwerdefrist, auf die Einreichung der erforderlichen "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (Erklärung) zum Prozesskostenhilfeantrag und auf die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts zu stellen. Mit Schreiben vom 26.3.2007 hat der Kläger die Beordnung eines Notanwalts beantragt, weil er keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt gefunden habe. Am 17.4.2007 ist beim BSG die vom Kläger nicht unterschriebene Erklärung eingegangen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Dabei kann dahinstehen, ob dem Kläger hinsichtlich der versäumten Frist zur Vorlage der Erklärung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1 SGG) zu gewähren wäre. Selbst bei einer unterstellten rechtzeitigen Vorlage der Erklärung bzw einer erfolgten Wiedereinsetzung kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.



- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erstattung von wirksam entrichteten Beiträgen ergeben sich aus § 210 SGB VI. Nach dessen Abs 3 Satz 6 ist die Erstattung von Beiträgen im Beitrittsgebiet vor dem 1.7.1990 ausgeschlossen. Für die Zeit nach dem 1.7.1990 gilt die allgemeine Regelung des § 210 Abs 1 SGB VI. Angesichts des klaren Wortlauts dieser Vorschrift ist auch im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nicht zu erkennen. Allein der Umstand, dass der Kläger meint, angesichts seiner persönlichen finanziellen Situation müsse zu seinen Gunsten ausnahmsweise von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 210 SGB VI abgesehen werden, ist nicht geeignet, der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung zu verleihen.
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf die Rüge eines Verfahrensmangels gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere



war das LSG befugt, von der Vorschrift des § 153 Abs 4 SGG Gebrauch zu machen, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt waren, nachdem das Sozialgericht bereits auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden hatte und der Kläger zu der vom LSG beabsichtigten Verfahrensweise rechtzeitig angehört worden war. Einer ausdrücklichen Zustimmung der Beteiligten bedarf das Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG nicht. Die vom Kläger gegenüber dem LSG nach der Anhörung vorgebrachten Einwände hatten keine neuen Aspekte ergeben, die das LSG hätten veranlassen müssen, doch eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

- 10 Die Beiordnung eines Notanwalts ist ebenfalls abzulehnen.
- 11 Nach § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizubordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist. Auch in diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts fristgerecht gestellt worden ist bzw ob andernfalls Wiedereinsetzung wegen dieser Fristversäumnis zu gewähren wäre. Die Voraussetzungen des § 78b Abs 1 ZPO sind nicht erfüllt. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger ausreichend nachgewiesen hat, dass er trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen vertretungsbereiten Anwalt gefunden hat. Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung ist jedenfalls aussichtslos im Sinne dieser Vorschrift.
- 12 Auch wenn man davon ausgeht, dass die aussichtslose Rechtsverfolgung in § 78b Abs 1 ZPO nicht mit der fehlenden Erfolgsaussicht in § 114 ZPO gleichzusetzen ist und die Verneinung der Erfolgsaussicht im Rahmen der Prozesskostenhilfebewilligung nicht bereits die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung beinhaltet (*vgl hierzu Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl, 2006, § 78b RdNr 5*), so ergibt sich für den vorliegenden Fall doch bereits aus den obigen Ausführungen, dass die vom Kläger angestrebte Zulassung der Revision aussichtslos ist, weil Zulassungsgründe nicht erkennbar sind.
- 13 Darüber hinaus muss aber das mit dem Verfahren angestrebte Ziel des Klägers, die wirksam entrichteten Beiträge erstattet zu erhalten, ebenfalls als aussichtslos angesehen werden. Die gesetzliche Regelung ist eindeutig und gibt keinerlei Auslegungsspielräume. Im Hinblick auf die Bedeutung des durch Beiträge begründeten Versicherungsverhältnisses und den daraus erwachsenden Ansprüchen für den Versicherten sowie auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in der Ausgestaltung der Sozialversicherungsverhältnisse ist nicht ersichtlich, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der strengen Voraussetzungen für eine Erstattung von wirksam entrichteten Beiträgen aufkommen könnten. Damit besteht für den Kläger auch in der Sache keinerlei Erfolgsaussicht im anhängigen Verfahren.



- 14 Die vom Kläger gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)